Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung vom 10.03.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Nienhagen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 400 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 13.02.2007 außer Kraft. Nienhagen, 10.03.2009

GEMEINDE NIENHAGEN

. Hallensleben

Bürgermeister .